



TU Clausthal

Studierendenschaft

Organisationsatzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Clausthal

Vom Studierendenparlament beschlossen am 17. Januar 2017
und am 01. Februar 2017, zuletzt geändert am 26.03.2021.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis1

- § 1 Geltungsbereich2**
- § 2 Zusammensetzung und Rechtsstellung2**
- § 3 Aufgaben3**
- § 4 Begriffsbestimmung3**
- § 5 Rechte und Pflichten4**
- § 6 Wahlen5**
- § 7 Willensbildung und Gremien6**
- § 8 Vollversammlung7**
- § 9 Urabstimmung8**
- § 10 Studierendenparlament8**
- § 11 Allgemeiner Studierendenausschuss9**
- § 12 Fachschaften10**
- § 13 Fachschaftszentralrat10**
- § 14 Fachschaftsversammlungen11**
- § 15 Ausländische Studenten12**
- § 16 Sportreferat13**
- § 17 Ältestenrat13**
- § 18 Finanzwesen15**
- § 19 Abschließende Bestimmungen15**
- § 20 Inkrafttreten16**

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-------|-----------------------------------|
| Abs. | Absatz |
| AGO | Allgemeine Geschäftsordnung |
| Ära | Ältestenrat |
| AStA | Allgemeiner Studierendenausschuss |
| AuRa | Ausländerrat |
| AV | Ausländerversammlung |
| BeO | Beitragsordnung |
| FiO | Finanzordnung |
| FS | Fachschaft |
| FSR | Fachschaftsrat |
| FSRs | Fachschaftsräte |
| FSV | Fachschaftsversammlung |
| FSVs | Fachschaftsversammlungen |
| FZR | Fachschaftszentralrat |
| GO | Geschäftsordnung |
| GOs | Geschäftsordnungen |
| HHJ | Haushaltsjahr |
| NHG | Niedersächsisches Hochschulgesetz |
| SPR | Sportreferat |
| StuPa | Studierendenparlament |
| SWA | Studentischer Wahlausschuss |
| TUC | Technische Universität Clausthal |
| UrA | Urabstimmung |
| UrO | Urabstimmungsordnung |
| VV | Vollversammlung |
| VO | Versammlungsordnung |
| WaO | Wahlordnung |

§ 1 Geltungsbereich

1. Der nachfolgende Text ist zur Vereinfachung im generischen Maskulin formuliert. Sämtliche Bezeichnungen gelten, wenn nicht anders formuliert, geschlechterübergreifend.
2. Diese Organisationssatzung gilt für die gesamte Studierendenschaft der Technischen Universität Clausthal (TUC).
3. Die Organisationssatzung regelt den Aufbau und die Struktur der Studierendenschaft der TUC, im Folgenden Studierendenschaft.
4. Abläufe und Regelungen werden in den untergeordneten Ordnungen der Studierendenschaft geregelt, an denen die betroffenen Gremien mitarbeiten sollten. Die Ordnungen gliedern sich in die:
 - a. Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)
 - b. Wahlordnung (WaO)
 - c. Finanzordnung (FiO)
 - d. Beitragsordnung (BeO)
 - e. Versammlungsordnung (VO)
 - f. Urabstimmungsordnung (UrO)
 - g. Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa-GO)
 - h. Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA-GO)
 - i. Geschäftsordnung des Ausländerrats (AuRa-GO)
 - j. Geschäftsordnung der Fachschaften (FS-GO)
 - k. Geschäftsordnung des Sportreferats (SPR-GO)
 - l. Geschäftsordnung des Ältestenrats (Ära-GO)

§ 2 Zusammensetzung und Rechtsstellung

1. Die Studierendenschaft der Technischen Universität Clausthal, im Folgenden Studierendenschaft, besteht aus allen an der Universität immatrikulierten Studenten.
2. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Technischen Universität Clausthal und regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
3. Die Studierendenschaft setzt sich für die gemeinsame Vertretung studentischer Interessen ein und kann sich mit anderen Studierendenschaften in Organisationen zusammenschließen.

4. Sie hat ein eigenes Vermögen. Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet sie nur mit diesem Vermögen, gemäß § 20 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG).

§ 3 Aufgaben

1. Die Gremien der Studierendenschaft nehmen die Belange der Studenten in der Hochschule und Gesellschaft wahr. Sie fördern die politische Bildung ihrer Mitglieder sowie die Verwirklichung der Aufgaben der Hochschule. In diesem Sinne nehmen ihre Mitglieder ein hochschulpolitisches Mandat wahr. Die Studierendenschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Vertretung aller Studenten an der TUC im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Befugnisse.
 - Die Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studenten in der Hochschule und Gesellschaft.
 - Die Förderung der ökologischen und ökonomischen Bildung.
 - Die Förderung der fachlichen, geistigen, kulturellen und sportlichen Belange.
 - Die Förderung und Wahrnehmung der Interessen der ausländischen Studenten und Pflege der Beziehungen zwischen deutschen und ausländischen Studenten.
 - Die Pflege der regionalen und überregionalen sowie nationalen und internationalen Studentenbeziehungen.
2. Die Studierendenschaft kann zu allen Fragen Stellung nehmen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und Natur beschäftigen.
3. In Angelegenheiten, welche die TUC in ihrer Gesamtheit oder das Studentenwerk betreffen, wirkt die Studierendenschaft durch ihre Vertreter mit.
4. Parteipolitische und konfessionelle Zielsetzungen sind ausgeschlossen.

§ 4 Begriffsbestimmung

1. Ein Schiedsverfahren ist ein Verfahren zur Schlichtung von Konflikten zwischen Gremien oder Gremienmitgliedern.

2. Ein Gremium ist ein durch die Studierendenschaft direkt oder indirekt gewählte Gruppe von Studenten, die für eine juristische Person handeln. Zu ihnen gehören auch die Organe der Studierendenschaft.
3. Eine Versammlung ist ein Gremium, welches „Versammlung“ im Namen trägt.
4. „Einfache Mehrheit“ bedeutet, dass unter den abgegebenen, gültigen Stimmen die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übertrifft.
5. „Qualifizierte Mehrheit“ bedeutet, dass unter den abgegebenen, gültigen Stimmen die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der Anzahl der Gremienmitglieder ist. Die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist nicht automatisch ausreichend.
6. „Zweidrittelmehrheit“ bedeutet, dass unter den abgegebenen, gültigen Stimmen die Zahl der Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der Anzahl der Gremienmitglieder entspricht. Zwei Drittel Ja-Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten ist nicht automatisch ausreichend.
7. Vorstände, Präsidenten und Vorsitzende sind von einem Gremium gewählte Studenten, die die Geschäftsführung des Gremiums übernehmen.
8. Veto bedeutet die sofortige und einmalige Aufhebung eines Beschlusses oder Entscheidung.
9. Eine Ergänzungswahl ist eine Wahl, die stattfindet, wenn ein Gremium nicht mehr alle Sitze besetzen kann.
10. Eine Neuwahl ist eine Wahl, die stattfindet, wenn sich ein Gremium aufgelöst hat.
11. Eine Nachwahl ist eine Wahl, die stattfindet, wenn eine Wahl fehlerhaft durchgeführt wurde.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist für die Gremien der Studierendenschaft gemäß der Organisationsatzung und den Ordnungen der Studierendenschaft wählbar und wahlberechtigt. Näheres regelt die WaO.
2. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, sich an die Gremien der Studierendenschaft zu wenden und dorthin seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern. Näheres regelt die AGO.
3. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, den Gremien der Studierendenschaft Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Näheres regelt die AGO.

4. Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist gemäß § 20 Abs. 3 NHG verpflichtet, einen finanziellen Beitrag für die Studierendenschaft zu leisten. Näheres regelt die BeO.
5. Die Mitglieder in den Gremien der Studierendenschaft haben durch ihre Arbeit dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Sie sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.
6. Kann ein Gremienmitglied zu einer Sitzung des eigenen Gremiums nicht anwesend sein, wobei Versammlungen ausgenommen sind, meldet es sich unverzüglich ab. Näheres regelt die AGO.
7. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht auf Informationen über alle Vorgänge innerhalb der Studierendenschaft, soweit sie nicht vertraulich sind.
8. Mitglieder in Gremien der Studierendenschaft sind verpflichtet, Angelegenheiten, soweit sie ihrem Wesen nach nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere dann, wenn es zur Wahrung des Persönlichkeitsrechtes erforderlich ist.

§ 6 Wahlen

1. Die Hochschulwahl findet nach den Grundsätzen der allgemeinen, freien, gleichen geheimen und unmittelbaren Wahl statt.
2. Die Hochschulwahl zu den unmittelbar zu wählenden Gremien wird vom studentischen Wahlausschuss (SWA) organisiert.
3. Der SWA besteht aus 5 Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - a. 3 vom StuPa gewählte Mitglieder
 - b. 1 vom FZR gewähltes Mitglied
 - c. 1 vom Ära gewähltes Mitglied
4. Die Gremien wählen die gleiche Anzahl der Mitglieder als Stellvertreter
5. Der SWA wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Ein von der Studierendenschaft unmittelbar gewählter Student führt ein Mandat aus. Die Mandatsperiode beträgt ein Jahr und beginnt am 01. April eines jeden Jahres. Ausnahmen regelt die WaO.
7. Ein Mandat erlischt:
 - a. mit Beginn einer neuen Mandatsperiode
 - b. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft

- c. durch schriftlichen Rücktritt
 - d. mit Auflösung des Gremiums
 - e. durch Tod
8. Ein von der Studierendenschaft nicht unmittelbar gewählter Student führt ein Amt aus. Die Amtszeit beginnt frühestens mit dem Beginn der Mandatsperiode des entsendenden bzw. wählenden Gremiums und endet spätestens mit dem Ende der Mandatsperiode des entsendenden bzw. wählenden Gremiums.
- a. Kassenprüfer haben eine längere Amtszeit. Näheres regelt die FiO.
 - b. Nach Ende des Haushaltsjahres (HHJ) bleiben die AStA-Mitglieder kommissarisch im Amt. Näheres regelt die AStA-GO.
 - c. Bei einer Entsendung hängt die Amtszeit von der Ordnung des Gremiums ab, in welches entsendet wird.
9. Ein Amt erlischt:
- a. mit Beginn einer neuen Amtsperiode
 - b. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft
 - c. durch schriftlichen Rücktritt
 - d. durch Abwahl
 - e. durch Ausscheiden aus dem Gremium, welches die Wahl durchführte oder den Beschluss fasste, falls das Amt an die Mitgliedschaft in diesem Gremium gebunden ist
 - f. nach Auflösung des wählenden Gremiums. Die Amtsträger bleiben kommissarisch bis zur Bestätigung oder Wahl durch das neue Gremium im Amt
 - g. durch Tod
10. Ein Rücktritt in den Fällen des § 6 Abs. 8 und § 11 Abs. 9 sowie nach Ende der Mandatsperiode in den Fällen des §21 Abs. 2 WO ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Für einen ausgeschiedenen Mandatsträger rückt der Stellvertreter nach der Reihenfolge des Wahlergebnisses nach. Kann ein Gremium inklusive Stellvertreter nicht mehr alle Sitze besetzen, legt die WaO fest, ob und wie eine Ergänzungswahl stattfindet.
11. Näheres regelt die WaO.

§ 7 Willensbildung und Gremien

1. Die Studierendenschaft bildet ihren Willen durch die Urabstimmung (UrA), ihre Organe und weiteren Gremien.

2. Die Organe der Studierendenschaft sind
 - a. im Bereich der Legislative das Studierendenparlament (StuPa),
 - b. im Bereich der Exekutive der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA), der Ausländerrat (AuRa), die Fachschaftsräte (FSRs) und das Sportreferat (SpR).
3. Die weiteren Gremien der Studierendenschaft sind
 - a. Im Bereich der Legislative die Obleuteversammlung (OV),
 - b. Im Bereich der Exekutive der Fachschaftszentralrat (FZR), der Studentische Wahlausschuss (SWA) und der Urabstimmungsausschuss (UrAA),
 - c. Im Bereich der Judikative der Ältestenrat (ÄRa),
3. Als Plena die Vollversammlung (VV), die Ausländerversammlung (AV) und die Fachschaftsversammlungen (FSVs). Für alle Gremien gilt die AGO.

§ 8 Vollversammlung

1. Die VV besteht aus allen Mitgliedern der Studierendenschaft.
2. Die VV dient der Vorbereitung von Entscheidungsprozessen mit Bedeutung für die gesamte Studierendenschaft und zur Information der gesamten Studierendenschaft.
3. Die VV kann mit einfacher Mehrheit:
 - a. Die VV kann mit einfacher Mehrheit Empfehlungen an die Gremien der Studierendenschaft und der TUC (wie Senat, Präsidium, Fakultätsrat oder Dekanat) aussprechen.
 - b. alle Gremien der Studierendenschaft einberufen.
4. Die VV wird vom AStA einberufen:
 - a. auf Antrag von einem Drittel der StuPa-Mitglieder
 - b. auf Beschluss des AStA
 - c. auf Beschluss des ÄRa
 - d. auf Beschluss des AuRa
 - e. auf Beschluss des FZR
 - f. auf Beschluss einer VV
 - g. vor jeder UrA
 - h. auf schriftlichen Antrag von 3% der Mitglieder der Studierendenschaft gemäß zuletzt veröffentlichter Hochschulstatistik

5. Die Vorbereitung und die Sitzungsleitung übernimmt der AStA. Die VV kann auf einen auf der VV gestellten Antrag auch von einem in der VV zu wählendem Mitglied der Studierendenschaft geleitet werden.
6. Eine VV tagt nur innerhalb der Vorlesungszeit und in dem Semester, in welchem sie beantragt oder beschlossen wurde.
7. Näheres regelt die VO

§ 9 Urabstimmung

1. Mit der UrA wird über einen Gegenstand, der in einer VV vorgestellt wurde, eine Entscheidung der Studierendenschaft getroffen.
2. Abstimmungsberechtigt sind alle Studenten, die zu Beginn der Abstimmung Mitglied der Studierendenschaft sind.
3. Das Ergebnis der UrA ist für alle studentischen Gremien und die gesamte Studierendenschaft bindend, wenn mindestens 25% der Abstimmungsberechtigten teilgenommen haben. Bei geringerer Beteiligung entspricht die UrA einem unverbindlichen Meinungsbild. Die Länge der zeitlichen Bindung legt der Urabstimmungstext fest.
4. Sie findet statt:
 - a. auf Beschluss von zwei Drittel der StuPa-Mitglieder
 - b. auf schriftlichen Antrag von mindestens 3% der Studierendenschaft gemäß zuletzt veröffentlichter Hochschulstatistik
 - c. auf Beschluss einer VV, wenn der Antrag auf UrA mit der Einladung zur VV bekannt gemacht wird.
5. Eine UrA ist nur in der Vorlesungszeit zulässig.
6. Näheres regelt die UrO.

§ 10 Studierendenparlament

1. Alle Mitglieder der Studierendenschaft wählen aus ihrer Mitte das Studierendenparlament. Näheres regelt die WaO.
2. Das StuPa besteht aus 25 Mitgliedern.
3. Das StuPa ist das oberste, beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Studierendenschaft in ihrer Gesamtheit betreffen.
4. Das StuPa hat das alleinige Beschlussfassungsrecht hinsichtlich:

- a. dieser Satzung, aller Ordnungen und Richtlinien
 - b. Verabschiedung des Haushaltsplans
 - c. Wahl und Abwahl des AStA
 - d. finanzwirksame, haushaltsübergreifende Beschlüsse. § 17 Abs. 5. bezüglich Ära-Beschlüsse bleibt unberührt
 - e. Haushalts- und Rechnungsprüfung der Studierendenschaft
 - f. Entlastung der Vorstände innerhalb der Studierendenschaft
 - g. Wahl der studentischen Vertreter der TUC in die Gremien des Studentenerks
5. Das StuPa wählt 3 Präsidenten, die zusammen das StuPa-Präsidium bilden. Es regelt die Geschäfte des Studierendenparlaments und ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführungen von Sitzungen. Kandidieren dürfen alle Mitglieder und Stellvertreter des StuPa.
 6. Gibt es keinen gewählten AStA, übernimmt das StuPa-Präsidium die Verantwortung für die Weiterführung der laufenden Amtsgeschäfte.
 7. Wird das verbindliche Ergebnis einer UrA auf der nächsten beschlussfähigen Sitzung des StuPa nicht beschlossen, ist das StuPa mit dem Sitzungsende aufgelöst.
 8. Näheres regelt die StuPa-GO.

§ 11 Allgemeiner Studierendenausschuss

1. Der AStA ist das ausführende Organ der Studierendenschaft und vertritt deren Interessen.
2. Der AStA führt die Beschlüsse des StuPa aus und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
3. Der AStA führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung.
4. Der AStA vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der AStA gliedert sich in Referate, also Tätigkeitsfelder, wovon eines das Finanzreferat ist.
6. Der AStA gliedert sich in 3 bis 5 Vorstände, von denen einer der Finanzvorstand ist, und beliebig viele Referenten. Kandidieren dürfen alle Mitglieder der Studierendenschaft.
7. Der AStA darf Mitarbeiter einstellen.
8. Den AStA-Mitgliedern steht eine dem Arbeitsaufwand angemessene Aufwandsentschädigung zu. Mitarbeiter werden entlohnt. Das StuPa legt die Höhen fest.

9. Sind weniger als 3 AStA-Vorstände im Amt, wird das StuPa-Präsidium zu zusätzlichen, kommissarischen AStA-Vorständen.
10. Näheres regelt die AStA-GO.

§ 12 Fachschaften

1. Jeder Studiengang ist einer Fachschaft zugeordnet. Die Studenten dieser Studiengänge bilden die jeweilige Fachschaft. Die Zuordnung der Studiengänge regelt die FS-GO.
2. Die Mitglieder einer Fachschaft wählen aus ihrer Mitte den FSR. Näheres regelt die WaO.
3. Jeder FSR besteht aus 7 Mitgliedern.
4. Der FSR wählt 3 Vorstände, von denen einer der Finanzvorstand ist. Kandidieren dürfen alle wahlberechtigten Mitglieder der zugehörigen Fachschaft.
5. Die FSRs befassen sich mit fachgruppen- und fachschaftsspezifischen Situationen. Insbesondere wirken sie auf eine qualitative und quantitative Sicherung des Lehrangebots hin, ohne selbst Lehre anzubieten.
6. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben stehen den FSRs angemessene Haushaltsmittel aus dem Gesamthaushalt der Studierendenschaft zu, die sie selbst verwalten. Dessen Höhe regelt die BeO und die Regularien die FiO.
7. Näheres regelt die FS-GO.

§ 13 Fachschaftszentralrat

1. Der FZR wird aus einem Vertreter eines jeden FSR gebildet. Damit ist dessen Größe von der Anzahl der Fachschaften abhängig. Die FSRs wählen zusätzlich je einen Stellvertreter.
2. Die Aufgaben des FZR sind:
 - a. die Koordinierung der Fachschaftsarbeit
 - b. die Zusammenarbeit und Förderung des Informationsaustausches zwischen den Fachschaften, den studentischen Vertretern in den Hochschulgremien der TUC sowie den Gremien der Studierendenschaft
 - c. die Entsendung von Studenten in die vom FZR zu besetzenden Positionen
 - d. Aktualisierung der Studiengangszuordnung
3. Der FZR wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Kandidieren dürfen alle Mitglieder und Stellvertreter des FZR.

4. Der FZR tritt zusammen:
 - a. auf Antrag eines seiner Mitglieder
 - b. auf Beschluss des AStA
 - c. auf Beschluss eines FSR
 - d. auf Beschluss des StuPa
 - e. auf Beschluss einer FSV
5. Näheres regelt die FS-GO.

§ 14 Fachschaftsversammlungen

1. Eine FSV besteht aus allen Mitgliedern der zugehörigen Fachschaft.
2. Die Aufgabe der jeweiligen FSV ist die Beratung aller Belange, welche die jeweilige Fachschaft in ihrer Gesamtheit betreffen.
3. Der FSR ist gegenüber seiner Fachschaftsversammlung rechenschaftspflichtig.
4. Die FSV wird von seinem FSR einberufen:
 - a. auf Beschluss der VV
 - b. auf Beschluss des zugehörigen FSR
 - c. auf Beschluss des StuPa
 - d. auf Beschluss des FZR
 - e. auf Beschluss des AStA
 - f. auf schriftlichen Antrag von 3% der Fachschaftsmitglieder gemäß zuletzt veröffentlichter Hochschulstatistik
5. Vor der Wahl eines neuen Fachschaftsrats tritt die FSV zur Kandidatenfindung oder Kandidatenvorstellung zusammen.
6. Die Vorbereitung und die Sitzungsleitung übernimmt der zuständige FSR. Wird die FSV nach Abs. 4.c. bis 4.e. einberufen, kann sie von einem Mitglied des einberufenden Gremiums geleitet werden.
7. Die FSV kann mit einfacher Mehrheit Empfehlungen an die Gremien der Studierendenschaft und TUC (wie Senat, Präsidium, Fakultätsrat oder Dekanat) aussprechen.
8. Eine FSV tagt nur innerhalb der Vorlesungszeit.
9. Näheres regelt die VO.

§ 15 **Ausländische Studenten**

1. Als ausländische Studenten gelten alle an der TUC immatrikulierten Studenten ohne deutsche Staatsbürgerschaft.
2. Die ausländischen Studenten wählen aus ihrer Mitte den AuRa. Näheres regelt die WaO.
3. Der AuRa besteht aus 7 Mitgliedern.
4. Der AuRa wählt 3 Vorstände, von denen einer der Finanzvorstand ist. Kandidieren dürfen alle ausländischen Studenten der TUC.
5. Der AuRa befasst sich mit den besonderen Interessen und Belangen der ausländischen Studenten.
6. Zur Wahrnehmung seiner Aufgabe stehen dem AuRa angemessene Haushaltsmittel aus dem Gesamthaushalt der Studierendenschaft zu, die er selbst verwaltet. Dessen Höhe regelt die BeO und die Regularien die FiO.
7. Näheres regelt die AuRa-GO.
8. Die AV besteht aus allen ausländischen Studenten.
9. Der AuRa ist gegenüber der Ausländerversammlung rechenschaftspflichtig.
10. Die AV wird vom AuRa einberufen:
 - a. auf Beschluss der VV
 - b. auf Beschluss des AuRa
 - c. auf Beschluss des StuPa
 - d. auf Beschluss des AStA
 - e. auf schriftlichen Antrag von 3% der ausländischen Studenten
11. Vor der Wahl eines neuen AuRa tritt die AV zur Kandidatenfindung oder Kandidatenvorstellung zusammen.
12. Die Vorbereitung und die Sitzungsleitung übernimmt der AuRa. Wird die AV nach Abs. 10.c. oder 10.d. einberufen, kann sie von einem Mitglied des entsprechenden Gremiums geleitet werden.
13. Die AV kann mit einfacher Mehrheit Empfehlungen an das StuPa, den AStA, die FSRs und die Gremien der TUC (wie Senat, Präsidium, Fakultätsrat oder Dekanat) aussprechen.
14. Die AV tagt nur innerhalb der Vorlesungszeit und in dem Semester, in welchem sie beantragt oder beschlossen wurde.
15. Näheres regelt die VO.

§ 16 Sportreferat

1. Die Sporttreibenden einer jeden Sportart einigen sich auf eine Person aus ihrem Kreise, wobei es sich vorzugsweise um ein Mitglied der Studierendenschaft handelt. Diese Personen heißen Obleute, die zusammen die Obleuteversammlung bilden. Näheres regelt die VO.
2. Die Obleuteversammlung wählt mindestens einen Sportreferenten für das SPR. Kandidieren dürfen alle Mitglieder der Studierendenschaft.
3. Das SPR ist gegenüber der Obleuteversammlung und gegenüber dem StuPa rechenschaftspflichtig.
4. Das SPR ist die Vertretung der sporttreibenden Studenten für den Bereich des allgemeinen Studierendensports (Breitensports) und des Wettkampfsports. Zu den Aufgaben gehören:
 - die Vertretung nach innen und außen sowie regional und überregional
 - Förderung der nachhaltigen Entwicklung des Sports an der TUC
 - beratende Tätigkeiten der Sportgruppen
5. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben stehen dem SPR angemessene Haushaltsmittel aus dem Gesamthaushalt der Studierendenschaft zu, die es selbst verwaltet. Dessen Höhe regelt die BeO und die Regularien die FiO
6. Das SPR ist an die Beschlüsse des StuPa gebunden.
7. Näheres regelt die SPR-GO.

§ 17 Ältestenrat

1. Der Ära besteht aus 5 Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - a. 3 vom StuPa gewählte Mitglieder
 - b. 2 vom FZR gewählte Mitglieder
 - c. Die Gremien wählen die gleiche Anzahl der Mitglieder als Stellvertreter.
2. Der Ära wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Kandidieren dürfen alle Mitglieder und Stellvertreter des Ära.
3. Der Ära führt eine kontrollierende, beratende und unterstützende Tätigkeit aus. Das umfasst:
 - a. die Kontrolle, ob die Gremien im Rahmen des NHG agieren.
 - b. die Kontrolle der Gremien bezüglich der Einhaltung der Organisationsatzung, Ordnungen und Richtlinien.
 - c. die Kontrolle, ob die Gremien ihre Aufgaben pflichtbewusst erfüllen.

- d. die Kontrolle von Protokollen, Beschlüssen und Wahlen von Gremien auf formale Korrektheit. Für die Hochschulwahlen ist der SWA zuständig.
 - e. die Konstituierung der Gremien gemäß der AGO
 - f. die Durchführung der Amtsübergabe. Näheres regelt die AGO.
 - g. die unverzügliche Beauftragung des SWA zur Durchführung von Neuwahlen, wenn sich ein direkt gewähltes Gremium auflöst.
 - h. die Weiterführung der Amtsgeschäfte:
 - i. des StuPa-Präsidiums, wenn es nicht handlungsfähig ist. Die Nicht-handlungsfähigkeit kann vom StuPa oder vom Ära festgestellt werden.
 - ii. des AStA, wenn der AStA-Vorstand aus weniger als 3 Mitgliedern besteht und das StuPa-Präsidium die Amtsgeschäfte nicht führen kann. Über die Fähigkeit des StuPa-Präsidiums den AStA zu führen entscheidet der Ära in Zusammenarbeit mit dem StuPa-Präsidium.
 - i. die Durchführung von Schiedsverfahren, wenn ein Streitfall an den Ära herangetragen wird und beide Parteien dem zustimmen.
 - j. die Unterstützung der Gremien bei der Einhaltung von Vorgaben, Erklärung der Organisationssatzung, der Ordnungen und Richtlinien
 - k. das Aussprechen von Empfehlungen bei Änderung der Organisationssatzung, Ordnungen und Richtlinien. Bei einer Satzungsänderung bekommt der Ära vor der zweiten Lesung die Möglichkeit der Stellungnahme.
4. Der Ära kontrolliert Protokolle, Beschlüsse und Wahlen von Gremien. Hierbei achtet der Ära auf die formale Richtigkeit. Das umfasst:
- a. die Bereitstellung einer Protokollvorlage
 - b. die Überwachung der Tätigkeit von Gremien
 - c. die Kontrolle der Dokumentation von Sitzungsprotokollen und Beschlüssen der Gremien
5. Der Ära darf Beschlüsse und Wahlen aufheben, wenn sie gegen die Organisationssatzung, Ordnungen oder Richtlinien, aber insbesondere gegen die Organisationssatzung und die FiO verstoßen. Die Beschlüsse können daraufhin von der beschlussführenden Stelle neu beraten werden. Eine erneute Aufhebung durch den Ära ist nicht möglich, jedoch kann die Rechtsaufsicht der Studierendenschaft um eine Entscheidung gebeten werden. Die Folgen der Aufhebung eines finanzwirksamen Beschlusses regelt die FiO.

6. Der Ära darf Gremien, die eigene Haushaltsmittel besitzen, einen Finanzstopp auferlegen oder die Übertragung der Finanzverantwortung an den AStA beschließen. Die FiO regelt die finanziellen Auswirkungen und die Ära-GO die notwendigen Voraussetzungen.
7. Näheres regelt die Ära-GO.

§ 18 Finanzwesen

1. Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. Die Gremien der Studierendenschaft verfügen nach Maßgabe der FiO über das Vermögen.
2. Das StuPa beschließt den Haushaltsplan und jegliche Änderungen mit Zweidrittelmehrheit.
3. Maßnahmen der Studierendenschaft, welche die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben über das aktuelle Haushaltsjahr hinaus verpflichten können, müssen zuvor vom StuPa mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Dies gilt nicht für Verpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren und vom finanziellen Umfang gering sind.
4. Finanzvorstände haben ein Vetorecht gegen finanzwirksame Beschlüsse.
5. Näheres regelt die FiO.

§ 19 Abschließende Bestimmungen

1. Die Organisationssatzung, die Ordnungen und Richtlinien der Studierendenschaft beschließt das StuPa mit Zweidrittelmehrheit.
 - a. Eine Änderung an der Organisationssatzung bedarf zwei Lesungen des StuPa. Zwischen den Lesungen dürfen Änderungen vorgenommen werden. Der Beschluss soll auf der zweiten Sitzung gefasst werden. § 17 Abs. 3.k. bezüglich der Ära-Stellungnahme berücksichtigen.
 - b. Das StuPa darf nicht eindeutige Formulierungen durch einen Beschluss mit Qualifizierter Mehrheit konkretisieren.
 - c. Eine Änderung von zu Ordnungen gehörenden Anlagen genügt eine Einfache Mehrheit, auch wenn es eine Richtlinien betrifft. Eine Abschaffung oder eine Anlagenergänzung benötigt weiterhin eine Zweidrittelmehrheit.
2. Nach einer Änderung der Organisationssatzung, einer Ordnung oder Richtlinie wird diese im Anschluss unverzüglich im Amtsblatt der TUC veröffentlicht, gemäß der AGO bekannt gemacht und im Verwaltungshandbuch der TUC hochgeladen.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Organisationssatzung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Organisationssatzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung möglichst nahekommt, die mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Im Zweifelsfall trifft der Ära eine Entscheidung. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Organisationssatzung als lückenhaft erweist.

§ 20 Inkrafttreten

Die Organisationssatzung tritt mit dem Beschluss des StuPa und der Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 2. in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Organisationssatzung ihre Gültigkeit.